

QV Zeichner/In EFZ Ingenieurbau Prüfungskreis 1, Berner Oberland

Allgemeine Weisungen zur Durchführung der Prüfung

In diesem Text wird der Einfachheit halber für Kandidat resp. Kandidatin nur die männliche Form „Kandidat“ verwendet.

1. Grundsätzlich gilt:

Absenz von der Prüfung

Wer aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht in der Lage ist, die Prüfung zu absolvieren, hat dies mit einem entsprechenden ärztlichen Zeugnis der Prüfungsleitung vor oder am Anfang der Prüfung bekannt zu geben. Unentschuldigtes Fernbleiben der Prüfung oder Teilprüfungen wird mit der Note 1 bewertet.

Bei Bedarf wird für die verhinderten Kandidaten in diesen Fällen durch die Kantone eine Nachprüfung organisiert. Die Nachprüfung findet in der Regel nach den Sommerferien in Bern statt.

Kandidatennummer

Jedem Kandidat wird mit dem Prüfungsaufgebot eine Kandidatennummer zugeteilt z.B. 1_5152. Alle Arbeiten die während der Prüfung abgegeben werden sind mit der Kandidatennummer, Name und Vorname zu bezeichnen.

Die Prüfung ist selbständig zu lösen

Es darf nicht mit der „Aussenwelt“ kommuniziert werden! Die Nutzung von **Internet** und externer Unterstützung jeglicher Art ist **nicht gestattet!** Handys, Smartphones, Ipad's etc. werden während der Prüfungszeit abgegeben (Sammelbox).

2.1 Hilfsmittel während der Prüfung Berufskennnisse

Es sind grundsätzlich keine Lehrmittel (Bücher, Schulstoff, Formelsammlungen etc.) erlaubt, Ausnahme ist das Lehrmittel „Fachwissen ZFI“, jedoch nur während der Teilprüfung „Mathematische und Naturwissenschaftliche Grundlagen“. Während der Prüfung empfohlenes Material sind Schreibzeug, Messwerkzeug, Zirkel, Schablonen, sowie ein Taschenrechner (netzunabhängig!).

2.2 Hilfsmittel während der Prüfung Praktische Arbeiten Pos 1 + 2

Während der Prüfung sind sämtliche Hilfsmittel erlaubt, unter anderem auch der PC mit CAD, lokal abgespeicherte Bibliotheken, gängige Anwendungsprogramme wie Excel und dgl., weiter Normen, Schulmaterial etc..

2.3 Hilfsmittel während der Prüfung Praktische Arbeiten Pos 3

Während der Prüfung sind sämtliche Hilfsmittel erlaubt, unter anderem auch, **falls es die Aufgabenstellung erfordert**, der PC mit CAD, lokal abgespeicherte Bibliotheken, gängige Anwendungsprogramme wie Excel und dgl., weiter Normen, Schulmaterial etc..

3. Einrichten CAD Arbeitsplatz

Der CAD Arbeitsplatz ist so einzurichten, dass der Kandidat in gewohnter Art wie im Betrieb seine Aufgaben lösen kann. Der Gebrauch von elektronischen Kommunikationsmitteln ist in jedem Fall verboten. Jeglicher Datenverkehr hat den sofortigen Abbruch der Prüfung zur Folge. Deshalb ist der Einsatz von Notebooks und Mobiltelefonen generell, sowie der von Arbeitsstationen die mit einer WLAN-Karte ausgerüstet sind, nicht erlaubt.

Das korrekte Funktionieren des CAD Arbeitsplatzes ist Sache des Lehrbetriebs. Für die Erstellung von „Zwischenplotts“ (pdf auf USB-Stick) stellt die Prüfungsaufsicht einen schwarz-weiss A3 Drucker zur Verfügung. Es steht dem Kandidaten frei einen persönlichen Drucker (max. A3) bei seinem Arbeitsplatz einzurichten.

Auf dem Desktop des Arbeitsplatzes ist ein Ordner „QV“ zu erstellen. Prüfungsunterlagen dürfen nur in diesem Ordner und auf dem abgegebenen USB-Stick gespeichert werden.

Während der ganzen Dauer der Prüfung muss die CAD-Anlage und ihre Infrastruktur uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung stehen.

4. Lehrbetrieb CAD Systemverantwortliche

Der Systemverantwortliche des Lehrbetriebs muss während der ganzen Dauer der Prüfung auf Abruf unentgeltlich und schnellstmöglich (max. 1 Stunde) zur Verfügung stehen. Er ist ebenfalls verantwortlich, dass am Ende der Prüfung sämtliche Prüfungsdaten vom PC des Kandidaten gelöscht werden.

5. Prüfungen mit CAD

Mit der Prüfungsaufgabe werden zu Beginn der Prüfung oder zu Beginn der Teilprüfungen jedem Kandidaten digitale Grundlagedateien, mittels eines USB-Sticks abgegeben. Entsprechend den Anweisungen der Prüfungsleitung sind nach Abschluss von Teilaufgaben und am Ende der Prüfung die Resultate mittels pdf Files auf dem abgegebenen USB-Stick zu speichern.

Weiter kann der USB-Stick während der Prüfung auch für den Transfer von pdf-Files für die Erstellung von „Zwischenplotts“ auf dem zur Verfügung gestellten A3 schwarz-weiss Drucker verwendet werden. **Bitte wenden**

Der USB-Stick verbleibt während der ganzen Prüfung wie alle anderen Prüfungsunterlagen am Prüfungsort (Schulzimmer). Am Ende von Teilprüfungen resp. am Prüfungsende wird der USB-Stick mit den anderen Prüfungsunterlagen und Zwischenplotts durch die Prüfungsaufsicht eingezogen. Das Zwischenspeichern auf privaten USB-Sticks oder anderen Speichermedien ist nicht gestattet.

Die Kandidaten werden angehalten die **Daten häufig** abzuspeichern, mindestens 1 x pro Stunde und vor jeder Pause.

Das einlesen und aufbereiten von elektronischen Daten wird von den Kandidaten verlangt. Im Falle von Problemen entscheidet die Prüfungsaufsicht über eine Zeitgutschrift. Erfolgt ein Systemausfall „Absturz“, so wird dem Kandidaten die Zeit des Unterbruchs + die Zeit von der letzten Abspeicherung bis zum Absturz (max. 1 h) der Vorgabezeit gutgeschrieben. Kann die Panne nicht behoben werden, befindet die Prüfungsaufsicht nach Rücksprache mit dem Chefexperten zusammen mit dem Systembetreuer über das weitere Vorgehen.

Der Kandidat arbeitet selbständig und ohne die Anderen zu stören. Das Hören von Musik ab einem nicht internetfähigen mp3 Player (z.B. Ipod shuffle oder nano) über Kopfhörer, in einer Lautstärke welche für andere im Raum nicht wahrnehmbar ist, ist gestattet.

Die Zeit für das Einlesen der Daten vom USB-Stick am Prüfungsbeginn, sowie das Speichern der Daten auf dem USB-Stick am Ende der Prüfung gehört nicht zur Vorgabezeit.

Zutritt zum Arbeitsplatz des Kandidaten während der Prüfung haben nur die Aufsichtspersonen und wenn nötig der CAD-Systemverantwortliche. Besuchsrecht haben nur die Mitglieder der Kreisprüfungskommission, die Aufsichtspersonen des Amtes für Berufsbildung des Kantons Bern und des SBFJ, sowie die Prüfungsexperten, welche für das Controlling verantwortlich sind.

6. Datenabgabe auf dem USB-Stick

Eine übersichtliche Dateistruktur und eine klare Bezeichnung der „Schlussplottfiles“ (**Kandidatennummer, Name und Vorname, Prüfungsnummer, Prüfungsteil, Schlussplott**) wird verlangt). Die Schlussplottfiles sind im pdf Format zu erstellen.

7. Ausdrucken der Prüfungsergebnisse

Das Ausdrucken der Pläne erledigt Prüfungsaufsicht. Dazu werden die Schlussplottfiles pdf's auf den abgegebenen USB-Sticks verwendet. Im weiteren Verlauf der Prüfung werden den Kandidaten die ausgedruckten Pläne zum visieren vorgelegt. Erst **danach** löscht der Kandidat alle lokal gespeicherten Prüfungsdaten (Ordner QV auf dem Desktop) auf seinem CAD Arbeitsplatz und bestätigt dies am Ende der Prüfung mit einem Visum gegenüber der Prüfungsaufsicht.

8. Abbau Arbeitsplatz

Der Abbau des CAD Arbeitsplatzes erfolgt durch den Kandidaten resp. durch den Lehrbetrieb nach Beendigung der Prüfung gemäss Prüfungsprogramm.

9. Prüfungsergebnisse

Die Eröffnung der Prüfungsergebnisse (Notenblatt) erfolgt in der Regel in der ersten Hälfte der Folgewoche durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Bern direkt an die Ausbildungsbetriebe.

10. Einsichtnahme

Innerhalb der Beschwerdefrist nach Eröffnung der Prüfungsergebnisse kann der Kandidat beim Chefexperten eine Einsichtnahme beantragen.

11. Beschwerde

Innerhalb der Beschwerdefrist (30 Tage) nach Eröffnung der Prüfungsergebnisse kann der Kandidat schriftlich bei der Erziehungsdirektion des Kantons Bern eine Beschwerde einreichen.